180

Änderung der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung der Tierzucht (Förderrichtlinie Tierzucht)

I.

Die Förderrichtlinie Tierzucht vom 08.05.2015 (ThürStAnz Nr. 29/2015 S. 1209), in der Fassung vom 09.09.2015 (ThürStAnz Nr. 39/2015 S. 1641), wird wie folgt geändert:

In Nr. 9 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft."

II.

Diese Änderungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 19.07.2016

Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Birgit Keller

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 27.07.2016
Az.: 64-9313-13
ThürStAnz Nr. 33/2016 S. 1072

LANDESVERWALTUNGSAMT

181

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Einschränkung der Nutzung von Grundwasser in der Gemeinde Unterbreizbach, Wartburgkreis

vom 22. Juli 2016

Rechtsgrundlage: Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) und Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648).

Aufgrund des § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. den §§ 84 und 105 Thüringer Wassergesetz erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. In dem in der Anlage zu dieser Verordnung schraffiert gekennzeichneten Gebiet der Gemeinde Unterbreizbach ist ab sofort jede Nutzung von Grundwasser untersagt.

   Das Gebiet wird im Norden und Osten durch die Landesgrenze Thüringens begrenzt, im Süden und Südwesten verläuft die äußere Begrenzung im Wesentlichen entlang der 270-m-Höhenlinie der topographischen Karte DTK25, Blatt-Nr. 5125.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Begründung

Die K+S KALI GmbH betreibt am Standort Hattorf eine Rückstandshalde. Im Zuge der Überwachung wird das Grundwasser sowie an der Oberfläche austretendes Quellwasser im Umfeld der Halde beprobt. Die beprobten Wässer zeigen neben hohen Salzkonzentrationen auch zum Teil Schwermetallkonzentrationen, die weit über den zur orientierenden Bewertung herangezogenen Geringfügigkeitsschwellen (GFS) gemäß LAWA-Publikation 2004 „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser" liegen. Insbesondere betrifft das die Nickel-, Kupfer-, Cadmium-, Blei- und Zinkbelastung des Grundwassers. Es ist nachgewiesen, dass durch den Eintrag des Haldensickerwassers in den Untergrund das Grundwasser, insbesondere das Grundwasser im schwebenden Grundwasserleiter (SGWL), lokal geschädigt ist.

Zur Vorsorge vor einer Verfrachtung in andere Umweltmedien sowie zum Schutz der Bevölkerung vor Kontakt oder einer indirekten Aufnahme der schwermetallbelasteten Wässer ist eine zeitweilige Einschränkung der Nutzung des Grundwassers erforderlich.

Gemäß § 84 Abs. 1 ThürWG hat die zuständige Wasserbehörde die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer hervorgerufen werden.

Die unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme ist im öffentlichen Interesse zur Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, ist gemäß § 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) örtlich und nach § 105 Abs. 5 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und der Thüringer Indirekteinleiterverordnung vom 20. Mai 2003 (GVBl. S. 280), auch sachlich die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Behörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage eingelegt werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

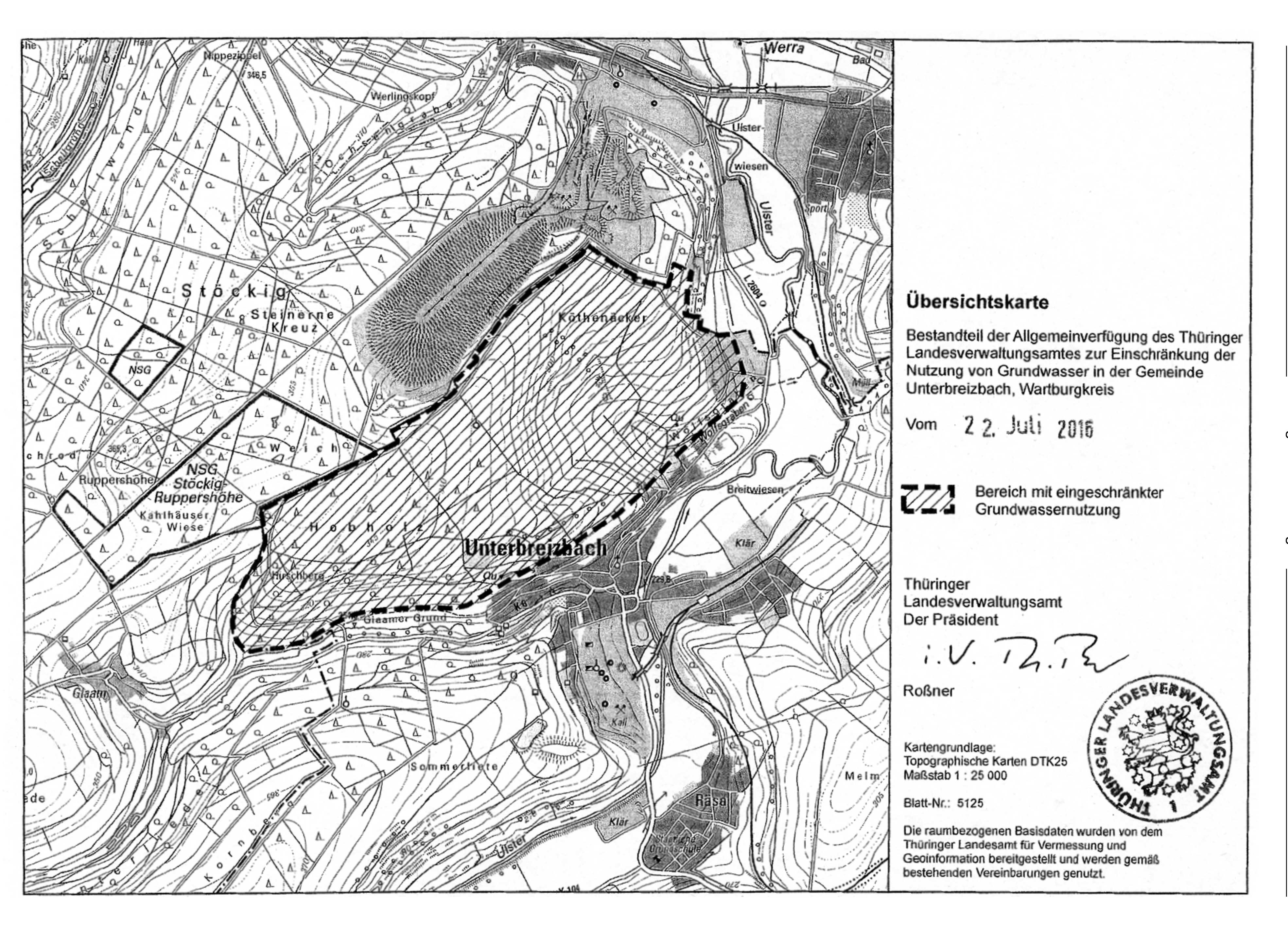
Weimar, 22.07.2016

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 22.07.2016
Az.: 440-4509-5684/2016
ThürStAnz Nr. 33/2016 S. 1072 – 1073

Es folgt 1 Karte


Übersichtskarte
Bestandteil der Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Einschränkung der Nutzung von Grundwasser in der Gemeinde Unterbreizbach, Wartburgkreis
Vom 22. Juli 2016
Bereich mit eingeschränkter Grundwassernutzung
Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
i.V.
Roßner
Kartengrundlage:
Topographische Karten DTK25
Maßstab 1 : 25 000
Blatt-Nr.: 5125
Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß bestehenden Vereinbarungen genutzt.
THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT
Werra
Ulster
L 2604
Breitwiesen
Unterbreizbach
Räsa
Köthenäcker
Hobholz
Stöckig
Steinerne Kreuz
NSG
NSG Stöckig-Ruppershöhe
Kahlhäuser Wiese
Ruppershöhe
Werlingskopf
Nippezippel
Sommerliete
Glaamer Grund
Glaam
Melm
Klär
Kali

182

Verordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Regelung des Gemeingebrauches an dem Gewässer 2. Ordnung „Wolfsgraben“ in der Gemeinde Unterbreizbach, Wartburgkreis

vom 22. Juli 2016

Präambel

Die K+S KALI GmbH betreibt am Standort Hattorf eine Rückstandshalde. Im Zuge der Überwachung wird das oberflächennahe und das an der Oberfläche austretende Grundwasser im Umfeld der Halde beprobt. Die Beprobung der Wässer zeigt neben hohen Salzkonzentrationen auch zum Teil Schwermetallkonzentrationen, die weit über den zur orientierenden Bewertung herangezogenen Geringfügigkeitsschwellen (GFS) gemäß LAWA-Publikation 2004 „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser“ liegen. Insbesondere betrifft das die Nickel-, Kupfer-, Cadmium-, Blei- und Zinkbelastung des Grundwassers. Die durch den Eintrag des Haldensickerwassers in das Grundwasser geschädigten, auf thüringer Territorium bekannten Grundwasseraustritte (Quellaustritte) führen ihre Wässer über das Gewässer 2. Ordnung „Wolfsgraben“ in die Ulster ab bzw. werden über den Wolfsgraben in die Ulster abgeleitet. Der Wolfsgraben kann somit neben einer hohen Salzbelastung zumindest zeitweise auch Nickel-, Cadmium- und Bleibelastungen aufweisen, die die Umweltqualitätsnormen der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern [ZHK-UQN gemäß Anlage 8, Tabelle 2 der Oberflächengewässerverordnung – OGewV vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373 – 1443)] erheblich überschreiten.

Zur Vorsorge vor einer Verfrachtung in andere Umweltmedien sowie zum Schutz der Bevölkerung vor Kontakt oder einer indirekten Aufnahme schwermetallbelasteter Wässer ist eine zeitweilige Einschränkung der erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen – dem sog. Gemeingebrauch – erforderlich.

Nach § 37 Abs. 4 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) kann die Wasserbehörde durch Rechtsverordnung den Gemeingebrauch regeln. Davon wurde in den Artikeln 1 und 2 dieser Verordnung Gebrauch gemacht.

Artikel 1

Zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Einflüssen der Rückstandshalde Hattorf wird der Gemeingebrauch im Sinne des § 37 Abs. 1 ThürWG am Gewässer 2. Ordnung „Wolfsgraben“ von der Quelle bis zur Einmündung in die Ulster nach Maßgabe von Artikel 2 vorübergehend beschränkt. Die Beschränkung gilt bis auf Widerruf.

Die örtliche Lage des von der Einschränkung des Gemeingebrauchs betroffenen Gewässers ergibt sich auch aus der in der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000.

Artikel 2

Bis auf Weiteres sind die im § 37 Abs. 1 Satz 1 ThürWG benannten Tätigkeiten, wie z. B. Baden, Tränken von Tieren und Schöpfen mit Handgefäßen, an dem unter Artikel 1 genannten Gewässer untersagt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Das Außerkrafttreten wird in einer Änderungsverordnung bestimmt.

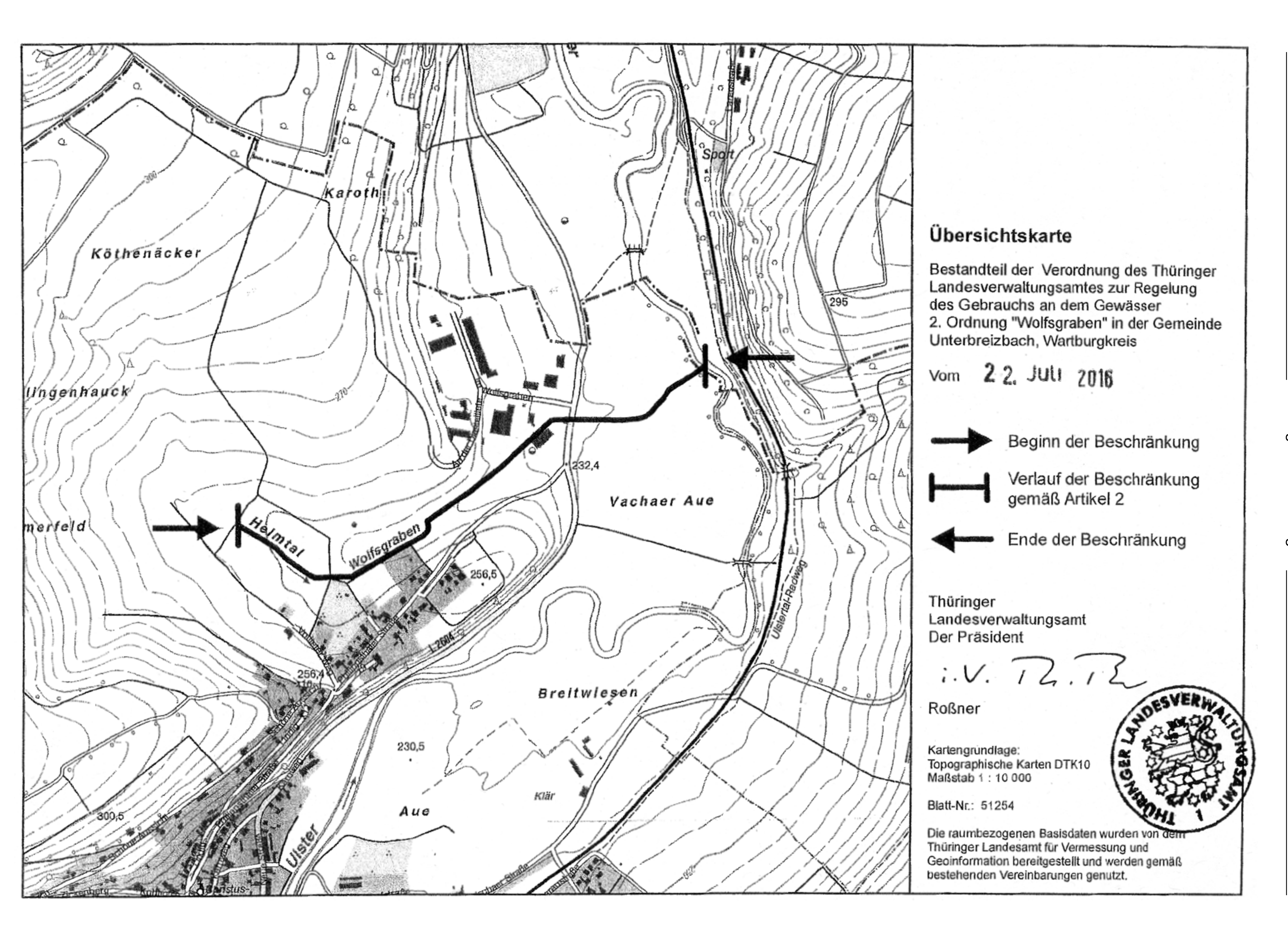
Weimar, 22.07.2016

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 22.07.2016
Az.: 440-4509-5608/2016
ThürStAnz Nr. 33/2016 S. 1074 – 1075

Es folgt 1 Karte


Übersichtskarte
Bestandteil der Verordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Regelung des Gebrauchs an dem Gewässer 2. Ordnung "Wolfsgraben" in der Gemeinde Unterbreizbach, Wartburgkreis
Vom 22. Juli 2016
Beginn der Beschränkung
Verlauf der Beschränkung gemäß Artikel 2
Ende der Beschränkung
Thüringer Landesverwaltungsamt Der Präsident
i.V.
Roßner
THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT
Kartengrundlage: Topographische Karten DTK10 Maßstab 1 : 10 000
Blatt-Nr.: 51254
Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß bestehenden Vereinbarungen genutzt.
Karoth
Köthenäcker
Sport
295
Vachaer Aue
232,4
Helmtal
Wolfsgraben
256,5
256,4
L2604
Ulstertal-Radweg
Breitwiesen
230,5
Klär
Aue
300,5
Ulster